Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -

Turmstraße 21, 10559 Berlin

BERLIN

Berlin, den 26.03.2025

Genehmigungsbescheid

Fernheizwerk Neukölln AG
Weigandufer 49
12059 Berlin

wird aufgrund des Antrages vom 30.05.2024 mit dem Geschäftszeichen:

IV A 20 - IM 240/24 LT/KAY

gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) die

Genehmigung

über die Verlegung der Systemwarte in das ehemalige Werkstattgebäude

für das **Fernheizwerk Neukölln** am Standort:

Weigandufer 49
12059 Berlin

entsprechend den am Ende dieses Bescheides einzeln aufgeführten Anlagen erteilt.

I. Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt entsprechend § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG [1] andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein. Folgende behördlichen Entscheidungen werde eingeschlossen:

- Genehmigung nach § 64 Bauordnung von Berlin - BauO Bln [2].

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden bei der Gesamtentscheidung berücksichtigt.

II. Umfang der Änderungen

Die Fernheizwerk Neukölln AG betreibt am Standort Weigandufer 49 Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen mit einer aktuell genehmigten Feuerungswärmeleistung (FWL) von 290 MW. Das Fernheizwerk Neukölln wird mit den Brennstoffen Erdgas, naturbelassenes Holz, Steinkohle und Heizöl EL (HEL) betrieben. Die Gesamtanlage ordnet sich in die Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV [3] ein. Die Einzelfeuerungsanlagen unterliegen der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 13. BImSchV [4] und der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 44. BImSchV [5].

Das FHW Neukölln plant als Ersatzbau für den Kohleausstieg in drei Bauabschnitten (Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG) die Errichtung und Betrieb von

1. einer BHKW-Anlage (BHKW 10) mit Wärmepumpe (FWL 23 MW), einer Gasdruckregelstation (GDRMA) und einem Umspannwerk (Trafostation) (1. TG),
2. einer Gasturbine inkl. Abhitzekessel, ggf. mit Wärmepumpe (FWL 70,5 MW) (2. TG) und
3. einer BHKW-Anlage (BHKW 11) mit Wärmepumpe (FWL 23 MW) und einer Power-to- Heat Anlage (E-Heizer Leistung 30 MW) (3. TG).

mit den zugehörigen Nebenanlagen. Das beantragte Vorhaben für die 1. Teilgenehmigung (TG) wurde am 12.08.2021 erteilt. Die Änderung der 1 TG wurde am 16.03.2022 genehmigt (Geschäftszeichen IV A 2 – IM 774/22 FK/KAY).

Gemäß des Dekarbonisierungsfahrplans wurden die 2. TG und 3. TG wie folgt angepasst:

- 2. TG – Verlegung der Systemwarte in das ehemalige Werkstattgebäude.

- 3. TG - Errichtung und Betrieb folgender Aggregate:
    - Heizöltanklage von 200-300 m^3,
    - 30 MW Power-to-Heat-Anlage,
    - Batteriespeicher,
    - Heizwasser Druckspeicher und
    - Wärmepumpenanlage

Die Vorhabenträgerin plant nun die Umsetzung der 2. TG. Die bisherige Planung sah vor, die Systemwarte, aktuell befindlich im Bereich des Maschinenhauses, in den ehemaligen Sozialbereich zu verlegen. Auf Grund der sich bietenden Möglichkeit soll diese Planung nun verworfen werden und die Systemwarte in einen besser geeigneten Bereich verlegt werden. Als neuer Standort für die Systemwarte ist nun das Werkstattgebäude, welche bisher durch die Deutsche Post AG genutzt wurde vorgesehen.

III. Befristung

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Systemwarte begonnen oder während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG). Die Frist für die Errichtung wird nach Bestandskraft dieser Genehmigung auf drei Jahre gesetzt.

Die genannte Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

IV. Bekanntmachung

Das Fernheizwerk Neukölln ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie - RL 2010/75/EU [6].

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen“, ausgestellt am 31. Juli 2017.

V. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern nicht durch Nebenbestimmungen abweichende Regelungen getroffen wurden.

1.2. Alle bisher bereits für das FHW Neukölln erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgehoben oder ersetzt werden.

1.3. Der Genehmigungsbescheid sind am Standort des FHW Neukölln aufzubewahren, so dass sie jederzeit von den hierzu befugten Personen eingesehen werden können. Die Dokumente können auch in digitaler Form aufbewahrt werden.

1.4. Für das Gesamtvorhaben ist eine Schlussabnahme erforderlich. Sie ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit - LAGetSi) zu beantragen.

1.5. Die in den Nebenbestimmungen geforderten Nachweise und Bescheinigungen sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

1.6. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs ist beim LAGetSi nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit (i. V. m.) Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Einstellungstermins unverzüglich anzuzeigen.

1.7. Nach Betriebseinstellung dürfen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG von dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

1.8. Vorhandene Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe verursacht, so sind nach Einstellung des Betriebes, soweit dies verhältnismäßig ist,

Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

1.9. Besondere Vorkommnisse (Störungen), die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte oder sonstige Ereignisse mit Umwelteinwirkungen sind dem LAGetSi unverzüglich zu melden.

1.10. Schadensfälle oder Unfälle, bei denen Menschen getötet oder die Gesundheit von Menschen erheblich verletzt worden sind, sind dem LAGetSi unverzüglich zu melden.

2. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

2.1. Es ist eine Benutzungsanleitung zu erstellen mit folgenden Inhalten:

- Festlegung von Zugriffsebenen, siehe auch nutzerbezogenes Bedienkonzept gemäß Dokument „Schaltbild Grundriss - FHW vom 17.11.2023 Rev-Nr. 00 Projektnummer 1024167 der JST Jungmann Systemtechnik.
- Festlegung von berechtigten Benutzern je Zugangsebene
- Festlegung zum Logging der Benutzerzugriffe wie in Dokument „KISTERS AG - SCADA-Web_Logging-v1.0 vom 06.09.2023“ beschrieben.
- Festlegung von Maßnahmen zum sicheren Zugang
    - Änderungsintervall für Passworte (z. B. halbjährlich)
    - Prüfung der Berechtigung der Benutzer (z. B. jährlich)

2.2. Die vorgesehene unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) ist so zu dimensionieren, dass alle zur Visualisierung und Beobachtung notwendigen Geräten (Hard- und Software, ggf. auch Kamerasysteme) weiter betrieben werden können bis zur Übernahme der Energieversorgung durch ein Netzersatzaggregat bzw. das Stromnetz selbst. Empfohlen wird, eine Leistungsreserve der USV für ggf. erforderliche Erweiterungen der Systemwarte (z. B. durch Zubau neuer Anlagen) von mindestens 10 % vorzusehen.

2.3. Nach Inbetriebnahme der neuen Systemwarte ist der Zugang zum alten Kesselhaus (Festbrennstoffkessel K1 und K2 sowie Gas/Öl-Kessel K4 und K9) so zu sichern, dass ein ungehinderter Zugang nicht möglich ist und erst nach Anmeldung in der Systemwarte erfolgen kann.

2.4. Der Fernzugriff durch Drittfirmen (z. B. Zeppelin Power Systems GmbH - ZPS) für Wartungs- bzw. Störungsanalysen ist zu regeln. Die Einbindung der im Dokument „ZPS-Fernwartung_V1.1 „-Fernwartung BHKW V1.1 vom18.08.2016“ genannten Maßnahmen ist ggf. mit ZPS zu klären.

3. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1. Die Anlage ist nur durch ausreichend geschultes Personal zu betreiben, das

- mit der Funktionsweise und Bedienung der Anlagenteile und der Betriebseinrichtungen hinreichend vertraut ist.
- den gestörten Betrieb der Anlage in diesen Situationen beherrscht und
- mit den geltenden Vorschriften vertraut ist.

3.2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die nach dem Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG [7], der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV [8] und der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV [9] erforderliche Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze und Arbeitsmittel durchzuführen.

3.3. Die erforderlichen Betriebsanweisungen sind zu erstellen und als Grundlage für die Unterweisungen zu nutzen.

3.4. Alle Personen, die in der Anlage arbeiten sind vor der Inbetriebnahme durch die Betriebsleitung oder von ihr Beauftragte Person über die detaillierten Bedienungsanleitungen zu informieren und zu schulen. Die Betriebsanweisungen sind fortzuschreiben.

3.5. Die Mitarbeiter sind durch Anlagenhersteller und Projektingenieure im Umgang und in der Bedienung der Anlage auszubilden.

3.6. Die Sicherung der Mitarbeitenden sowie des Personals von Fremdfirmen ist uneingeschränkt zu gewährleisten. Alle Personen, die sich zu Arbeitszwecken und allein in der Anlage aufhalten, sind vorher nachweislich über den Arbeitsschutz und die Gefahren, die von der Anlage ausgehen, zu belehren. Die Belehrungen sind mindestens kalenderjährlich zu wiederholen.

3.7. Die Arbeits- und Sozialräume sind entsprechend der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV [10] und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten auszulegen.

3.8. Angaben, u. a. zur Brandgefährdung einzelner Räume sowie der Lage und Anzahl der erforderlicher Feuerlöscheinrichtungen, sind gemäß dem Brandschutzkonzept einzuhalten.

3.9. Die notwendigen Konformitätserklärungen für die neuen Systemwarten-Komponenten sind zur Inbetriebnahme vorzulegen.

4. Baurechtliche Nebenbestimmungen

4.1. Bauzustandsanzeigen

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Vordruck Bauaufsicht 112) ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Bauaufsichtsbehörde Neukölln von Berlin anzuzeigen.

Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

4.1.1. Eine Kopie der Erklärung für die Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung (Vordruck Bauaufsicht 113), Erklärung der Prüfingenieur in/des Prüfingenieurs für Brandschutz an Bauherrn/in inkl. zusammenfassender Überwachungsbericht zum Brandschutznachweis (Vordruck Bauaufsicht 124) inkl. geprüfter Brandschutznachweis (in elektronischer Form - PDF-Format).

Hinweise:

- § 3 Abs. 2 BauO Bln

  Sofern für verwendete Bauprodukte oder Bauarten der Verwendbarkeitsnachweis durch Normen, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall nach §§ 20 oder 21 BauO Bln geführt wird, der regelmäßige Prüfungen und / oder Wartungen vorschreibt, obliegt es dem Betreiber, eigenverantwortlich diese Maßnahmen durchführen zu lassen. Es sind stets die Nachweise der letzten beiden Prüfungen und/oder Wartungen aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde Neukölln von Berlin auch ohne besonderen Anlass nach Aufforderung vorzulegen.

- Bei Verwendbarkeitsnachweisen mit wasser-, gesundheits- oder umweltschutzrechtlichen Regelungen gilt dies entsprechend für die zuständigen Behörden oder Dienststellen.

- Es wird auf die Einhaltung der Prinzipien und Anforderungen nach § 50 Bau O Bln zur barrierefreien Ausführung Ihres Vorhabens hingewiesen.
- § 37 Abs. 1 BauO Bln

  Fenster, die nicht von innen oder ohne Absturzgefahr von außen gereinigt werden können, sind mit Vorrichtungen auszustatten, die eine gefahrlose Reinigung von außen ermöglichen.

4.2. Aufbewahrungspflicht

Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind nach § 18 Bauverfahrensverordnung - BauVerfV [11] verpflichtet:

- vorhabenbezogene Bescheide,
- die Bauvorlagen,
- die Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Abs. 3 der BauO Bln,
- die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen und
- die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten, bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde Pankow von Berlin vorzulegen.

Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung zumindest in elektronischer Form aufzubewahren.

VI. Begründung

1. Genehmigungssituation nach BImSchG

Die Fernheizwerk Neukölln AG betreibt am Standort Weigandufer 49 Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen mit einer aktuell genehmigten FWL von 290 MW. Das

Fernheizwerk Neukölln wird mit den Brennstoffen Erdgas, naturbelassenes Holz, Steinkohle und HEL betrieben. Die Gesamtanlage ordnet sich in die Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein. Die Einzelfeuerungsanlagen unterliegen der 13. und 44. BImSchV.

Die Fernheizwerk Neukölln AG beantragte die wesentliche Änderung des FHW Neukölln durch die Verlegung der Systemwarte in das ehemalige Werkstattgebäude (2. TG).

2. Antrag

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 30.05.2024 die wesentliche Änderung des FHW Neuköllns beantragt.

Weiterhin wurde beantragt, dass gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wird.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG [12] wurde bereits im Genehmigungsverfahren der 1. TG durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Gemäß Anlage 1 UVPG löst der Änderungsgegenstand keine Vorprüfung der UVP aus.

Folgende Genehmigungen, Erlaubnisse wurden mit Einreichung der Antragsunterlagen i. S. § 13 BImSchG darüber hinaus beantragt:

- Baugenehmigung § 64 BauO Bln.

3. Durchführung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens

Die Eingangsbestätigung der Antragsunterlagen wurde am 19.06.2024 an die Fernheizwerk Neukölln AG übermittelt. Ebenfalls wurde am 19.06.2024 die Stellungnahme an die beteiligte Behörde verschickt, welche am 23.10.2024 vollständig beim LAGetSi vorlag.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird zugestimmt. Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrages ist nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

4. Beteiligung am Genehmigungsverfahren

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 5 und 7 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Bezirksamt Neukölln von Berlin
  Stadtentwicklungsamt
  Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht.

Die abgegebene Stellungnahme der Fachbehörde wurde in den Nebenbestimmungen und bei der Gesamtentscheidung berücksichtigt. Bedenken gegen das Vorhaben gab es nicht.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG

5.1. Systematik der Prüfung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die

Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG [13] und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG, auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücksgewährleistet ist,
- nach § 7 BImSchG Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

5.2. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Entsprechend der Begriffsdefinition des § 3 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

In diesem Verfahren war zu prüfen, ob die Anlage unter Berücksichtigung der beantragten Änderung entsprechend den einschlägigen öffentlich rechtlichen gesetzlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird; insbesondere wie sich die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bedingten Emissionen auf die Umgebung auswirken und ob diese zulässig sind.

5.3. Immissionen im Sinne der TA Luft und TA Lärm

Da es sich bei dem genannten Vorhaben lediglich um das Verlegen von Steuerungs- und Überwachungstechnik in ein anderes Gebäude handelt, kann ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Emissionen und Immissionen davon berührt werden. Geleichzeitig kann ausgeschlossen werden, dass durch diese Maßnahme zusätzliche Formen von Emissionen oder Immissionen entstehen.

5.4. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftemissionen

Eine Änderung der Luftschadstoffemissionen kann auf Grund der Tatsache, dass entsprechende Anlagenteile nicht berührt werden, ausgeschlossen werden Nebenbestimmungen sind somit nicht notwendig und wurden nicht unter Abschnitt V erlassen.

5.5. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Lärmimmissionen

Eine Änderung der bisher festgestellten Schallemissionen kann, auf Grund der Art des Vorhabens, ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind entfallen die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.

5.6. Anforderungen an die Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Änderung hinsichtlich abfallrechtlicher Belange.

5.7. Effiziente Energieversorgung

Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Änderung hinsichtlich der effizienten Energieversorgung.

5.8. Anforderungen nach der Industrieemissions-Richtlinie

Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Änderung hinsichtlich Anforderungen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

5.9. Wassergefährdenden Stoffe

Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Änderung hinsichtlich der wassergefährdenden Stoffe.

5.10. Sonstige öffentlich-rechtliche Belange

Baurecht

Aus Sicht der für das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht zuständigen Bezirksamtes Neukölln von Berlin bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt V unter der Punkt 4 erhoben.

5.11. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Der Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit wird nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen organisiert. Die bestehende Gefährdungsbeurteilung wird hinsichtlich der neuen Arbeitsabläufe und Anlagenkomponenten angepasst.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V Punkt 2 und 3 sind notwendig, um die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und um die technische Sicherheit zu gewährleisten. Somit bestehen gegen das Vorhaben bei Umsetzung der Nebenbestimmungen keine arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnische Bedenken.

5.12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind sicherzustellen. Diese Vorgaben werden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V Punkt 1 Ziffer 1.6 näher bestimmt.

6. Zusammenfassung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wurde,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des beantragten Vorhabens (wie unter Abschnitt II und in den Antragsunterlagen gemäß der Auflistung in Abschnitt IX beschrieben) durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt V festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens nach den einschlägigen Vorschriften über Gebühren gemäß Umweltschutzgebührenordnung -UGebO [14]. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung oder Einlegung in elektronischer Form die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch in dieser Frist eingegangen ist.

IX. Anlagen

1. Inhaltsverzeichnis
2. Antrag
3. Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung
4. Stellungnahme DEKRA
5. Arbeitsschutz
6. Bauvorlagen
7. Angaben zum Betriebsgrundstück
8. Klärung des UVP-Erfordernisses

Die aufgeführten Unterlagen sind jeweils mit dem Anlagenstempel des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin gekennzeichnet.

Im Auftrag

Kaya

Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.
2. Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist.
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355) geändert worden ist.
4. Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ver-ordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).
5. Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist.
6. Richtlinie (EU) 2024/1785 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien.

7. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.
8. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.
9. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384) geändert worden ist.
10. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist.
11. Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. November 2017 (GVBl. S. 147), die zuletzt durch Verordnung vom 20. September 2020 (GVBl. S. 742) geändert worden ist.
12. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
13. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist.
14. Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2024 (GVBl. S. 609).